

Satzung zur Festlegung der Anzahl notwendiger Stellplätze für Wohnungen (Stellplatzsatzung)

Aufgrund von § 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.09.1995 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg s. 617 ff.) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 09. Juli 1996 folgende örtliche Bauvorschrift beschlossen:

§ 1

Erhöhung der Zahl der Stellplätze

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 Landesbauordnung) wird auf 1,5 Stellplätze erhöht. Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, so wird abgerundet.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Plangebiete I bis V, die in der Anlage zu dieser Satzung (Karten Nr. I bis V vom 14.05.1996) gekennzeichnet sind.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung nach § 12 BauGB in Kraft.

(Ortsübliche Bekanntmachung war am 12. August 1996)

Änderung der Stellplatzsatzung:

Änderung der Satzung zur Festlegung der Anzahl notwendiger Stellplätze für Wohnungen (Stellplatzsatzung)

Gegenstand der Änderung ist die Abänderung der Rundungsregelung entsprechend dem neu formulierten § 1 der Änderungssatzung.

Dieser lautet:

Die Satzung zur Festlegung der Anzahl notwendiger Stellplätze für Wohnungen (Stellplatzsatzung) vom 09. Juli 1996 wird die folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

Erhöhung der Zahl der Stellplätze

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 der Landesbauordnung wird auf 1,5 Stellplätze erhöht. Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Zahl der Stellplätze eine Bruchzahl, so wird **aufgerundet**.

Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung nach § 10 BauGB in Kraft.

(Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung war am 11. November 2005)

Unverbindliche Veröffentlichung !

Verbindliche Auskünfte sind nur durch das Bürgermeisteramt

Wimsheim möglich.